

## »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«

### Online Seminare über Zoom

**28./29. September 2022** oder **21./22. November 2022** oder **5./6. Dezember 2022**

Die zweitägige Grundschulung besteht aus 4 jeweils halbtägigen Modulen und der optionalen Teilnahme an 4 Kurzmeetings (zu Fallbesprechungen und Fragen rund um das SGB II)

#### **Modul 1 »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« (erster Tag vormittags)**

In diesem Modul werden die Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II vorgestellt. Hier geht es um solche Begriffe wie der »Bedarfsgemeinschaft«, der »Hilfebedürftigkeit«, usw. Neben diesen Grundbegriffen gibt es Prinzipien, die oftmals von der Rechtsprechung entwickelt wurden (»Gegewärtigkeitsprinzip«, »Zufussprinzip«, »Monatsprinzip«) und zum Teil in das SGB II aufgenommen worden sind. Das Modul 1 beschäftigt sich auch mit grundsätzlichen Fragen der »Beweislast«, der »Mitwirkungspflichten« und der Amtsermittlung. Das Modul 1 gleich zu Beginn der Grundschulung ist das abstrakteste Modul und damit vielleicht auch das schwierigste. Dennoch behalte ich es bei. Mit der Kenntnis der Grundbegriffe und Grundprinzipien allein lassen sich zwar keine Beratungsfälle lösen, aber problematisches Verwaltungshandeln identifizieren. Ohne diese Prinzipien und Begriffe kann meines Erachtens das SGB II nicht verstanden werden. Der Entwurf des »Bürgergeld-Gesetzes« lässt die Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II unangetastet.

#### **Modul 2 »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe« (erster Tag nachmittags)**

Während sich das Modul 1 dem SGB II gewissermaßen »Top down« nähert, folgt das 2. Modul eine »Bottom-up« Methode. Aus den konkreten Antragsformularen werden die gesetzlichen Normen erschlossen. (Fast) alles, was in den Formularen abgefragt wird, ist leistungserheblich. Hier wird festgestellt, ob personenbezogene Ausschlussgründe vorliegen und wer alles zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Mehrbedarfe werden systematisch abgefragt. Auch die notwendigen Sachverhalte zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens werden erhoben.

Die Formulare eignen sich daher sehr gut zur konkreten Darstellung der gesetzlichen Normen. Zudem bietet die Herangehensweise den Vorteil, dass den Teilnehmenden die Formulare in ihren Details vertraut werden. Da die abgefragten Sachverhalte auch nach der Einführung des »Bürgergeld-Gesetzes« leistungserheblich sein werden, wird sich an den Inhalten der Formulare auch 2023 nicht viel ändern.

#### **Modul 3 »Die Leistungsbescheide des SGB II« (zweiter Tag vormittags)**

In Modul 3 wird gewissermaßen die Seite gewechselt. Aus den in den Antragsformularen angegebenen Tatsachen muss ein Bescheid werden. Das ist zum Teil sehr ein einfach. Die ermittelten Bedarfe der Unterkunft werden aus dem Antragsformular übernommen. Andere Bedarfe sind normiert. Die Regelbedarfe folgen den gesetzlich festgelegten Regebedarfsstufen. Hier sind lediglich die Altersangaben im Formular von Bedeutung. Andere Fragen sind wiederum etwas komplizierter, wie z.B. die, unter welchen Voraussetzungen der Tatbestand Alleinerziehung erfüllt ist. Ein wichtiger Teil des Bescheids bildet die Anrechnung von Einkommen. Die Anrechnungsregelungen sind natürlich nicht dem Formular zu entnehmen. Das Modul »Die Bescheide des SGB II« zeigt, wie Einkommen angerechnet wird. Die Teilnehmenden erhält zusätzlich meine »SGB II-KiZ-Rechenhilfe«, die eine schnelle und sichere Berechnung der SGB II-Leistung ermöglicht. Von der Benutzung von Rechnern im Internet rate ich dringend ab. Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen sind im Entwurf zum »Bürgergeld-Gesetz« auf unter 25-Jährige beschränkt. Hierauf wird im Modul 3 kurz eingegangen. Die Änderungen sind rechtlich marginal.

#### **Modul 4 »Unterkunftsbedarfe und Änderungen aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes« (zweiter Tag nachmittags)**

Das Modul 4 hat sich bisher nur mit den Unterkunftskosten beschäftigt. So soll es auch in Zukunft wieder sein. Aufgrund der COVID-19-Sonderregelungen haben Probleme mit der Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten abgenommen. Ab Januar 2023 soll es eine zweijährige Karenzzeit geben, Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg, bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

in der immer die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe als angemessen anerkannt werden. Die Karenzzeit soll normalerweise mit erstmaligem Leistungsbezug beginnen. Bei Unterbrechung von mehr als 2 Jahren gilt ein erneuter Leistungsbezug wieder als erstmalig. Mit Einführung des »Bürgergeld-Gesetzes« solle es eine Zäsur geben. Die zweijährige Karenzzeit läuft dann ab Januar 2023 auch für Leistungsberechtigte, die schon länger im Leistungsbezug sind.

Ausgenommen hiervon sind aber nach dem Entwurf Leistungsberechtigte, bei denen das Jobcenter schon in vorangegangenen Bewilligungszeiträume die Unterkunftsbedarfe als unangemessen angesehen hat und sie nur noch teilweise übernommen hat.

Die Probleme mit den Unterkunftsbedarfen werden ab Januar 2023 weiterhin für eine größere Gruppe von Leistungsberechtigten fortbestehen. Im Jahr 2021 wurden trotz der COVID-19-Regelungen zur Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe bei 15,4 % der Bedarfsgemeinschaften die Unterkunftsbedarfe nicht in tatsächlicher Höhe übernommen. Das Modul 4 wird also neben der Problematik der Unterkunftsbedarfe den aktuellen Stand der Planungen zum Bürgergeld darstellen. Grundlegende Änderungen dürfte der Entwurf des Bürger-Geld-Gesetzes nicht mehr erfahren. Die Hauptauseinandersetzung wird die Festlegung der Höhe bilden, zu der sich der Entwurf nicht äußert.

### **Die Kurzmeetings**

Während die Module in gewisser Hinsicht eine Vorlesung darstellen, bei der natürlich Zwischenfragen und Anmerkungen erlaubt sind, haben die Kurzmeetings den Charakter von Tutorials. Inhaltlich ist nichts vorgegeben. Den Inhalt bestimmen die Fälle und Fragen der Teilnehmenden. Erlaubt sind Fragen zum SGB II und angrenzender Rechtsgebiet (z.B. Kinderzuschlag, Wohngeld, existenzsichernde Leistungen des SGB XII). Die Kurzmeetings dauern maximal 1,5 Stunden, je nachdem wie viele Fragen und Fälle eingebracht werden. Die Kurzmeetings finden entweder morgens (ab 8.30 Uhr bis maximal 10.00 Uhr) oder nachmittags (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr) statt. Die Meetings können jederzeit betreten und verlassen werden.

Teilnehmende der September-Schulung können auch an den Kurzmeetings der nachfolgenden November-schulung teilnehmen. Nach meiner bisherigen Erfahrung nehmen an den Kurzmeetings durchschnittlich jeweils ungefähr ein Viertel der bei der Grundschulung Angemeldeten teil. Daher öffne ich die Kurzmeetings der nachfolgenden Grundschulung für die Teilnehmenden der vorherigen Schulung. Daher kann an maximal 4 Kurzmeetings teilgenommen werden. Sollte sich dadurch Zahl der Teilnehmenden übermäßig erhöhen, biete ich kurzfristige weitere Termine an.

### **Die Termine der zusätzlichen optionalen Kurzmeetings der nächsten beiden Schulungen**

Für Teilnehmende an der September-Schulung

30. September (8.30 bis max. 10.00 Uhr), 5. Oktober (15.00 bis max. 16.30 Uhr)

Für Teilnehmende an der September Schulung und Teilnehmen der November-Schulung

23. November (15.00 bis max. 16.30 Uhr), 2. Dezember (8.30 bis maximal 10.00 Uhr)

Für Teilnehmende der November-Schulung und Teilnehmende der Dezemberschulung

8. Dezember (8.30 bis max. 10.00 Uhr), 9. Dezember (8.30 bis maximal 10.00 Uhr)

Teilnehmende der Dezember-Schulung können auch an den Kurzmeetings der nächsten Grundschulung zu Beginn des Jahres 2023 teilnehmen (Termin steht noch nicht fest)

**Kosten: 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Die Teilnehmenden erhalten ein umfangreiches Skript als PDF-Datei.**

**Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden mindestens für 2 Monate nach dem Seminar per Link zur Verfügung.**

**Anmeldungen formlos an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)**